

MELENSTEIN



Kinder-, Jugend-, & Familienhilfe

Konzept

Schulbegleitung

an Regel- und Förderschulen

in Rheinland-Pfalz

nach § 35a SGB VIII

2. überarbeitete Fassung

Menschen helfen, Chancen schaffen

**Wir bieten lösungsorientierte Betreuungs- und
Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien.**

Ihre Ansprechpartner

Flexible Hilfen – Schule & Bildung

Borger, Mark
+49 151 188 33 481
mark.borger@meilenstein.email

Hentschel, Maria
+49 157 806 262 54
maria.hentschel@meilenstein.email

Kontakt

Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Meilenstein – Standort Koblenz
Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
Büro: +49 261 55 00 1061
E-Mail: schule@meilenstein.email
Homepage: <https://www.jugendhelfemeilenstein.de>

Redaktion

Borger, Mark (Flexible Hilfen, Schule & Bildung, QM, Päd. Controlling)

Lehrer, Lehrauftrag für Inklusion & Vielfalt am CCS der Hochschule Koblenz

Hentschel, Maria (Flexible Hilfen, Schule & Bildung, QM, Päd. Controlling)

Erziehungswissenschaft (B.A.), Bildungsmanagement und Schulführung (M.A.)

Iser, Thomas (Geschäftsführung)

Sozialarbeiter (B.A.)

Zwarg, Ingo (Geschäftsführung)

Dipl. Sozialpädagoge (FH), Systemischer Familientherapeut, Part-Trainer

Impressum

Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Meilenstein GbR
Am Rennweg 72
56626 Andernach

Koblenz, im August 2019

Inhaltsverzeichnis

Leistungsbeschreibung	1
Vorwort.....	5
Leitbild.....	7
1 Angebot und Rahmenbedingungen	9
1.1 Rechtsgrundlage.....	9
1.2 Zielgruppe	11
1.3 Ziele	12
2 Fachliche Grundlagen für gelingende Betreuungsprozesse	12
2.1 Aufgaben der Schulbegleitung.....	13
2.2 Personal und Qualifikation von Schulbegleitung.....	14
2.3 Fachliche Aufgaben des Trägers	15
2.4 Schulische Rahmenbedingungen	18
3 Prozessbeschreibung des Verfahrens und des Fallverlaufs.....	20
4 Wahrnehmung des Schutzauftrages.....	21
5 Qualitätsentwicklung	22
5.1 Anleitungsstandards	22
5.2 Dokumentation.....	24
5.3 Evaluation	25
Ausblick.....	27
Literaturverzeichnis.....	29
Anhang.....	32
Anlage I – Wöchentlich einzureichende Tagesberichte	32
Anlage II – Entwicklungsbericht.....	33
Anlage III – Stammdatenblatt.....	35

Leistungsbeschreibung

für die Konzeption Schulbegleitung

Integrationshilfe und Prozessbegleitung

Leistungserbringer

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein GbR

Leistungsangebot

Die Schulbegleitung im Rahmen einer Integrationshilfe ist eine differenzierte Leistung für Kinder und Jugendliche, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Leistungsbereich/Rechtsgrundlage

Kinder und Jugendliche haben einen gesetzlichen Anspruch auf Integrationshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) nach:

- § 35a SGB VIII Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (Jugendhilfe)
- § 53 SGB XII i. V. m. § 2 SGB IX Kinder und Jugendliche mit körperliche und/oder geistiger Behinderung (Sozialhilfe)

Kurzbeschreibung der Leistung

Die Integrationshilfe ist eine einzelfallbezogene Unterstützung und Begleitung, die es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit (drohenden) seelischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen ermöglichen soll, die Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wiederherzustellen bzw. zu erleichtern.

Der Einsatz der Integrationshilfe kann sich auf die Unterstützung oder Begleitung in der Freizeit, an Schulen, in Kindergärten oder vergleichbaren Institutionen oder Einrichtungen im Rahmen der sozialen Rehabilitation beziehen.

Der Bedarf, der Umfang und die konkreten Zielsetzungen der Integrationshilfe ergeben sich aus der individuellen Lebenslage des jungen Menschen beziehungsweise seiner Beeinträchtigungen, Ressourcen und Potentiale sowie den daraus resultierenden notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und werden im Hilfeplan im Sinne einer Arbeitshilfe und Planungsinstrument konkretisiert und festgehalten.

Die Integrationshilfe beinhaltet grundsätzlich, dass Teilhabebeschränkungen abgebaut werden und der junge Mensch mit einer verbleibenden Beeinträchtigung selbstbewusst umgehen lernt sowie die Einflussnahme auf das soziale Umfeld in der Klassengemeinschaft, in der Schule oder der jeweiligen Institution sich den Herausforderungen des jungen Menschen im Sinne der Inklusion zu stellen.

Die Qualität der Integrationshilfe wird durch die Prozessbegleitung gewährleistet. Dabei wird die Leistung stets bedarfsorientiert, klientenzentriert und transparent erbracht.

Wird die Einbeziehung der Eltern und deren Erziehungsverhalten für hilfreich und notwendig erachtet, kann die Integrationshilfe durch entsprechende Zusatzleistung des Leistungserbringers ergänzt werden (<https://www.jugendhilfe.meilenstein.de>).

Zielgruppe

Die Integrationshilfe ist im Rahmen der Eingliederungshilfen eine Leistung für Kinder und Jugendliche

- mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII
- mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung nach § 53 SGB XII i. V. m. § 2 SGB IX

Zu dieser Zielgruppe zählen weiterhin Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen bzw. Teilleistungsstörungen aus dem autistischen Spektrum, Verhaltensauffälligkeiten und Aufmerksamkeitsstörungen (bspw. ADHS, HKS, Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen) sowie Angst- und Bindungsstörungen.

Ziele

Die Integrationshilfe beinhaltet folgende Ziele und Aufgabenbereiche:

- Förderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
- Psychische Hilfestellungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Stresssituationen
- Förderung der sozialen Integration und Stärkung der Sozialkompetenz
- Kooperation mit Schule, Jugendamt und Personensorgeberechtigten sowie weiteren Netzwerkpartnern

Leistungen (Integrationshilfe und Prozessbegleitung)

Die konkreten Leistungen der Integrationshilfe werden im Hilfeplan durch den Kostenträger konkretisiert und mit dem Leistungserbringer individuell an die Bedürfnisse des*r Leistungsempfänger*in angepasst und im Hilfeprozess fachlich begleitet.

Hinzukommen weitere übergeordnete Aufgaben der Integrationshilfe:

- Aktive Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie eventuell an Förderplangesprächen
- Enge Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften (Lehrer[n]*innen, Erzieher[n]*innen, Sonderpädagog[en]*innen oder Sozialarbeiter[n]*innen)
- Sicherstellen des Wissens- und Handlungstransfers aller am Prozess beteiligten Akteure
- Dokumentation des Hilfeprozesses
- Teilnahme an Reflexions-, Supervisions- und fachbezogenen Weiterbildungsangeboten
- Wahrnehmung des Schutzauftrages

Zur Qualitätssicherung ist der Integrationshilfe eine Fachkraft/Teamleitung beigelegt. Sozialpädagogische Leistungen der Prozessbegleitung in Zusammenarbeit mit der Integrationshilfe sind:

- Konkretisierung und Umsetzung der Zielvereinbarungen im Hilfe- und Förderplan
- Durchführung der Einarbeitungsphase mit der Integrationshilfe
- Regelmäßige, einzelfallbezogene Reflexionsgespräche mit der Teamleitung
- Weiterentwicklung der Qualifikation der Integrationshilfe durch ein fachbezogenes Fort- und Weiterbildungsangebot seitens des Leistungserbringers
- Kollegialer Austausch und Beratung in regelmäßigen Teambesprechungen
- Begleitung bei Fach- und Hilfeplangesprächen
- Unterstützung im Wissens- und Handlungstransfer
- Vermittlung der Konzeption im Sinne der Anleitungs- und Dokumentationsstandards
- Evaluation, Qualitätssicherung und –weiterentwicklung des individuellen Hilfeprozesses und der Konzeption als Ganzes
- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Dokumentation

Der gesamte Prozess der Integrationshilfe wird mithilfe von Wochen-, Erst-, Zwischen- und Entwicklungsberichten regelmäßig dokumentiert und mithilfe einer Jugendhilfesoftware allen beteiligten Personen des Leistungserbringers zugänglich gemacht.

Bei bedeutsamen Veränderungen während der Maßnahme oder bei Gefahr für die Sicherstellung des Kindeswohls wird unmittelbar das Jugendamt in Kenntnis gesetzt.

Fachliches Controlling

Die Qualitätssicherung und deren Weiterentwicklung sind Teil des Qualitätsmanagements des Leistungserbringers.

Unsere Prozessbegleitung und Teamleiter sind Hochschulabsolvent[en]*innen aus dem Bereich Sozialwesen, Erziehungswissenschaften oder Pädagogik und verfügen über diverse Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung. Die Integrationshilfen verfügen über bedarfsorientierte Qualifikationen.

Die Reflexion durch die Teamleiter und die Verlaufsdocumentation unterstützen die Integrationshilfe in ihrer praktischen Arbeit und gewährleisten eine umfassende Prozessbegleitung der Maßnahme.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass keine nach § 72a SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt oder vermittelt werden. Des Weiteren gewährleistet der Leistungserbringer die Einhaltung datenrechtlicher Bestimmungen §§ 61-68 SGB VIII.

Finanzierung

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarungen, differenziert nach:

- Hilfskräfte mit entsprechender Eignung
- Fachkräfte (Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen oder Sozialpädagog[en]*innen)

Die Personalwahl erfolgt in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachkräften, Personensorgeberechtigten und den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen.

Die Leistungen werden stets wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht. Die bewilligten Stunden werden in vollem Umfang für die Arbeit mit dem*r Leistungsempfänger*in verwendet.

Vorwort

Das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention, die vorsieht ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um für Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung, auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, stellt die Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor neue Herausforderungen, da sie eine inklusive Neuausrichtung bestehender Strukturen und die Zugänge zu Regelinstitutionen für junge Menschen mit Beeinträchtigung fordert (vgl. Dittmann, Weissmann 2017, S. 1). Gerade die Umsetzung des Rechts auf gemeinsame Bildung ist für die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung für ihren weiteren Lebensweg von essentieller Bedeutung.

Es ist somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Bildung und damit die Teilhabe am allgemeinen Leben und Lernen zu verhelfen. Dies betrifft sowohl eine inklusive Öffnung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Aufforderung einer Neustrukturierung hin zu einem inklusiven Schulsystem.

Die Jugendhilfe gilt auf der Basis ihrer rechtlichen Funktionsbestimmung, ihrer spezifischen Angebote und professionellen Kompetenzen als zuständig für benachteiligte und/oder „schwierige“ Kinder. Umgekehrt mangelt es den Schulen oftmals an entsprechenden Möglichkeiten, sich auf die individuellen Unterstützungsbedarfe junger Menschen einzulassen und geeignete Handlungs- und Unterstützungssysteme zu entwickeln (vgl. Dittmann u. a. 2018, S. 15ff). Hieraus ergeben sich Schnittstellen zwischen Schule und Jugendhilfe, welche die Notwendigkeit einer Kooperation beider Handlungsfelder hervorheben.

Schulbegleitung agiert gerade in diesem Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem System Schule. Um daher einen gelingenden Betreuungsprozess zu gewährleisten, ist die konkrete Formulierung der Aufgabenfelder aller Akteure und gleichzeitig deren Abgrenzung voneinander von immenser Bedeutung.

In unserem Konzept beschreiben wir im ersten Kapitel die Rechtsgrundlage der Eingliederungshilfe und die Zielgruppen. Im Anschluss werden die fachlichen Grundlagen sowie die Aufgaben von Schulbegleitung und Träger detailliert herausgearbeitet. In der Prozessbeschreibung erfolgt auf verschiedenen Ebenen eine schematische Darstellung des Verfahrens und des konkreten Fallverlaufs nach Beginn der Hilfemaßnahme. Daran schließt sich unsere konzeptionelle Umsetzung bezüglich Anleitungs-, Dokumentations- und Evaluationsstandards unter dem Aspekt der Qualitätssicherung zusammen.

In den Schlussbemerkungen formulieren wir eine kritische Perspektive auf das derzeitige Zusammenspiel aller Protagonisten im Bildungssystem und geben einen Ausblick auf neue Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten einer Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe.

Leitbild

Unser Leitbild ist geprägt von einer **gesellschaftlich verantwortungsvollen** sowie **weltanschaulich, politisch** und **religiös neutralen Grundhaltung**. Zu unseren **Werten** zählen **Respekt, Transparenz, Solidarität** und **Verlässlichkeit**.

Unser Umgang miteinander ist stets **achtsam, wertschätzend** und **partizipativ**. Hierbei arbeiten wir **gemeinschaftlich** mit Kindern, Jugendlichen, Familien und öffentlichen Trägern zusammen.

Unsere Leistungen orientieren sich am **Wohl der Menschen**, die wir begleiten, beraten und unterstützen. Dabei steht der **systemische Ansatz** unter Aktivierung und Nutzung vorhandener Kompetenzen im Mittelpunkt.

Unsere pädagogische Haltung stellt den einzelnen Menschen in seinem ihn umgebenden **System** in den **Fokus** und orientiert sich daran. Dies bedeutet, dass alle Konzepte und Hilfeangebote sowie die pädagogische Arbeit **individuell** und **transparent** abgestimmt und angepasst werden. Wir geben nicht vor, was vermeintlich das Beste für jemanden ist, sondern machen uns gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Familien auf die Suche danach. Das geschieht auf größtmöglicher Augenhöhe und mit Achtsamkeit.

Unsere Mission „Menschen helfen, Chancen schaffen“ bietet **Hilfe zur Selbsthilfe**, die an **Ressourcen, der Lebenswelt** und am **Sozialraum** der Menschen ausgerichtet ist.

Unsere fachliche Vielfalt und **Kompetenz** zeigt sich in allen Leistungsangeboten und insbesondere in den **Flexiblen Hilfen** zur Erziehung. Wir bieten **individuelle** und **passgenaue Hilfen aus einer Hand** und eröffnen die Möglichkeit, sich auf verändernde **Bedürfnisse** und **Bedarfe** junger Menschen **passgenau** zu reagieren. Jedes Verhalten, auch das sogenannte schwierige oder destruktive Verhalten wird von uns im Kontext der Lebensgeschichte, der aktuellen Situation der sozialen Bezüge und Beziehungen der Menschen gesehen. Wir sind daran interessiert, die Entstehungsgeschichte, die Dynamik und den damit verbundenen Sinn des Verhaltens zu verstehen. Diese akzeptierende Haltung ist die Grundvoraussetzung für eine **positive Beziehungsgestaltung** und die Aushandlung von Interessen, Bedürfnissen und Erwartungen. Das heißt auch, Verhalten und Person stets differenziert zu betrachten. Auf dieser Basis können Veränderungsprozesse initiiert werden.

Unsere Grundkonzeption gewährleistet den **Schutz** und die Möglichkeit, **Kinder** und **Jugendliche** umfassend zu **fördern** und **unterstützen**. **Kinder** in unserer Gesellschaft haben das **Recht, gewaltfrei** und **geschützt** aufzuwachsen. In unseren Konzeptionen und

Leistungsangeboten beachten wir **diversitätsbewusst** Themen wie **Inklusion** und **Teilhabe**, **Zuwanderung** und **Integration** sowie **neue Familien-, Lebens- und Arbeitsformen** sowie **Kinderrechte** und **Kinderschutz**.

Unsere lernende Organisation überprüft **kontinuierlich** und **zukunftsorientiert** unsere Dienstleistungen und **Prozesse**, um diese im Sinne der **Qualitätsentwicklung** stetig neu zu überprüfen, bewerten, verändern und verbessern. Wir unterstützen unsere Fachkräfte, **berufliche und persönliche Belange** zu **vereinbaren**. Als großer dezentral arbeitender Träger können wir **flexibel** auf Bedarfe reagieren und **passgenaue** Lösungen anbieten. In die Ausgestaltung und Entwicklung unserer Angebote fließen kontinuierlich das Wissen und die Ideen vieler unterschiedlicher Fachkräfte ein. In **Netzwerken** arbeiten wir eng mit Schulen, Hochschulen, anderen sozialen Trägern, Fachgremien, Ämtern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zusammen.

1 Angebot und Rahmenbedingungen

In der UN-Konvention heißt es im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Artikel 24, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung anerkennen. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und sie somit zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen sowie die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (vgl. BMJV 2008, S. 1436).

Schule und Jugendhilfe sind nach ihren jeweiligen fachlichen Ausgangsvoraussetzungen, Vorgaben und mit ihren unterschiedlichen Aufträgen auf das Wohl und die bestmögliche Förderung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet. Im schulischen Kontext und bei der Erziehung von Schüler[n]*innen mit (drohender) seelischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung wirken sie unter Einbeziehung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen intensiv zusammen (vgl. StMUK 2013, S. 1).

1.1 Rechtsgrundlage

Kinder und Jugendliche haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schulbegleitung im Rahmen der Leistung der Eingliederungshilfe. Die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen.

§ 35a SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 10 SGB VIII	Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen
§ 27 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung
§ 36 SGB VIII	Mitwirkung, Hilfeplan
§ 31 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 2 SGB IX	Behinderung
§ 53 SGB XII	Leistungsberechtigte und Aufgabe
§ 54 SGB XII	Leistungen der Eingliederungshilfe
BSHG§47V	Verordnung nach § 60 SGB XII (§ 1-3 Eingliederungshilfe-Verordnung)
§ 12	Schulbildung

§ 19 SchulG Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen
Anspruchsberechtigt sind nach § 53 und 54 SGB XII Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Kostenträger ist das Sozialamt. Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung haben nach § 35a SGB VIII einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Kostenträger ist das Jugendamt.

Bei Kindern und Jugendlichen mit autistischer Störung ist die sozialrechtliche Zuordnung in der Praxis der Leistungsträger problematisch. Autistische Menschen können seelisch, geistig und körperlich behindert sein. Das Autismus-Spektrum zählt nach ICD 10 als Entwicklungsstörung zu den psychischen Störungen und gilt im Sinne des Sozialgesetzes entsprechend als seelische Behinderung. Insbesondere bei Vorliegen des Asperger-Syndroms wird die Eingliederungshilfe i. d. R. nach § 10 Abs. 4 i. V. m. § 35a SGB VIII geleistet. Bei frühkindlichem Autismus wird Eingliederungshilfe i. d. R. nach § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 53ff SGB XII gewährt (vgl. Autismus Deutschland e.V. 2012, S.3). Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich und/oder geistig behinderte Kinder, dann gilt nach § 10 Abs. 4 SGB VIII ein Vorrang der Sozialhilfe (vgl. Fischer, Mann, Schellhorn 2007, § 35a, Rn. 8).

Erweiternd wurden mit § 35a SGB VIII zum Begriff der seelischen Behinderung folgende psychische Störungen, die eine (drohende) Behinderung zur Folge haben können, Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, wie Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die sprachlichen Fähigkeiten hinzugefügt, wenn diese längerfristig die Integration gefährden (vgl. Mehler-Wex, Warnke 2016, S. 2). In den Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule des Landes Rheinland-Pfalz wird explizit darauf hingewiesen, dass Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen aufgrund der damit verbundenen Misserfolgserfahrungen und der Reaktionen der Umwelt zu seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen führen können (vgl. MSAGD, MBWJK 2009, S. 17).

Grundlage zur Bewilligung der Maßnahme bildet die Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten auf Basis des ICD-10 in Verbindung mit der ICF. Die damit verbundenen Teilhabebeeinträchtigungen sind allerdings in erster Linie nicht als medizinisches Problem einer Person, sondern als gesellschaftlich bedingtes Problem zu verstehen und es gehört zu einer gemeinschaftlichen Verantwortung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, die Umwelt so zu gestalten, wie es insbesondere für eine volle Teilhabe der Menschen mit Gesundheitsproblemen an allen Bereichen des sozialen Lebens erforderlich ist (vgl. Schuntermann 2013, S. 32). Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch die

leistungsgewährende Behörde. Die Hilfe wird im Rahmen der Schulbegleitung nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form geleistet.

Die Verpflichtung zu einem inklusiven Schulsystem basierend auf dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist in Rheinland-Pfalz in § 3 Abs. 5 SchulG rechtlich festgesetzt. In § 72 SchulG ist schulische Bildung als Gemeinschaftsantrag verankert. In § 74 SchulG begrenzt sich die Zuständigkeit des Landes auf den pädagogischen Teil, während der kommunale Schulträger für Hilfspersonal und Sachkosten zuständig ist. Im Zusammenhang mit schulischer Inklusion ist eine Schnittstelle zu ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII gegeben, deren Kostenträger ebenfalls die kommunalen Gebietskörperschaften sind (vgl. MWWK 2013, S. 5).

1.2 Zielgruppe

Schulbegleitung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 SGB XII in Verbindung mit § 12 der EingliederungshilfeVO richtet sich an Schüler*innen mit Behinderungen, die in der Schule einen Bedarf an individueller Unterstützung haben, der durch das Personal der Schule nicht oder nicht regelmäßig erbracht werden kann. Bei Schüler[n]*innen mit geistiger oder körperlicher Behinderung wird diese im Rahmen der Eingliederungshilfe als ambulante Leistung nach § 53 SGB XII, bei Schüler[n]*innen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt. Die Unterstützung in Form einer Schulbegleitung ist in allen Schulformen einschließlich der beruflichen Qualifizierung und als Integrationshilfe im Kita-Bereich möglich.

Eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII kann von Eltern, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern für Kinder und Jugendliche beantragt werden, wenn diese aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung in ihrer Teilhabe beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit wird durch eine ärztliche/psychologische Stellungnahme nach ICD-10 festgestellt. Die Feststellung über eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die damit verbundene sozialpädagogische Anamnese und Diagnose obliegt dem Jugendamt. Eine abschließende Feststellung durch das Jugendamt erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung (vgl. MSAGD, MBWJK 2009, S. 18).

Eine allgemeine Beschreibung der Zielgruppe erweist sich aufgrund der teilweise unterschiedlichen Störungsbilder und der daher notwendigen mehrdimensionalen Betrachtungsweise im Einzelfall als problematisch. Im Rahmen einer statistischen Erhebung durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz wurde jedoch untersucht,

aufgrund welcher Störungsbilder vordringlich in Stellungnahmen eine Schulbegleitung installiert wurde. Zu dieser Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen sowie Teilleistungsstörungen aus dem autistischen Spektrum, Verhaltensauffälligkeiten und Aufmerksamkeitsstörungen (bspw. ADHS, HKS, Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung) sowie Angst- und Bindungsstörungen (vgl. Moos, Müller 2007, S.14).

1.3 Ziele

In Deutschland gibt es nach Art. 7 Abs. 1 GG einen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sollen Schüler*innen unterstützt werden, ihre Persönlichkeit zu entfalten, selbständig Entscheidungen zu treffen, Verantwortung für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt zu übernehmen.

Ziel von Schulbegleitung ist es nach § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII, ergänzend zu den Aufgaben der Schule, eine Teilhabe der Schüler*innen am Unterricht zu ermöglichen. Schulbegleitung zielt darauf ab, eine größtmögliche Selbständigkeit der Schüler*innen zu erreichen. Des Weiteren kann Schulbegleitung eine angemessene Schulbildung unterstützen, indem Schulausschlüsse und Schulabbrüche verhindert werden und der*die Schüler*in einen qualifizierten Schulabschluss erreicht (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2015, S. 7).

Im Rahmen der Betreuung und Unterstützung im Unterricht und Schulalltag ermöglicht Schulbegleitung weiterhin die Teilnahme am schulischen Leben, z. B. Hilfestellung bei Angeboten beim Besuch der Ganztagschule, Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften sowie Hausaufgabenbetreuung als Teil schulischer Rahmenangebote (vgl. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz 2015, S. 9,19).

Darüber hinaus kann Schulbegleitung Mitschüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Lehrer*innen dabei unterstützen, schulische Inklusion zu verwirklichen.

2 Fachliche Grundlagen für gelingende Betreuungsprozesse

In diesem Konzept möchten wir transparente Rahmenbedingungen schaffen, welche die verschiedenen Perspektiven aller beteiligten Akteure im Spannungsfeld zwischen den Systemen Bildung/Schule, Gesundheit/Medizin, Familie und Kinder- und Jugendhilfe sowie die individuellen Bedürfnissen der Schüler*innen optimal berücksichtigen. Dabei legen wir besonderen Wert auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit kooperierenden Netzwerkpartnern und Institutionen, um inklusive Prozesse auf allen Ebenen zu fördern und umzusetzen. Um fachliche Grundlagen zu determinieren, wird zunächst der Aufgabenbereich von Schulbegleitung so definiert, dass Schüler[n]*innen das Recht auf Bildung und Teilhabe

ermöglicht wird. Beziehungsarbeit und Interaktion mit den verschiedenen Systemen verlangt eine hohe pädagogische Kompetenz und Qualifizierungsbereitschaft unserer Mitarbeiter*innen sowie die Notwendigkeit für uns als Träger personelle Kontinuität im Rahmen fester Anstellungsverhältnisse zu gewährleisten.

2.1 Aufgaben der Schulbegleitung

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung sind abhängig von der persönlichen Situation des*r Schüler[s]*in, den Rahmenbedingungen in der Schule und der individuellen Lernsituation in der Schule. Die folgende schematische Beschreibung stellt notwendige und im Einzelfall individuell anzupassende Tätigkeiten einer Schulbegleitung dar (vgl. Prieß 2009, S. 327).

Förderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Intervention bei aggressivem und autoaggressivem Verhalten
- Begleitung bei der Bewältigung von inter- und intrapersonellen Konflikten
- Aufzeigen von Wegen zum Beziehungsaufbau
- Unterstützung bei Autonomiebestrebungen und Selbstverwirklichung
- Mögliche Frei- und Rückzugsräume anbieten und schaffen

Hilfe in lebenspraktischen Bereichen

- Unterstützung bei Essen, Toilettengang, Kleidung, Körperhygiene
- Orientierung im Schulgebäude, Klassenraumwechsel
- Begleitung in der Pause, im Unterricht, bei Ausflügen
- Schulwegsbegleitung
- Unterstützung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel

Unterrichtsbezogene Tätigkeiten

- Durchführung von Übungen zur Wahrnehmungsförderung und Feinmotorik
- Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien
- Strukturierung von Lernangeboten
- Anpassung der Lernangebote an individuelle Fähigkeiten
- Verständnisförderung der Aufgabenstellung
- Ausarbeitung und Anwendung spezieller Kommunikationshilfen zur visuellen Darstellung

Psychische Hilfestellungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Stresssituationen

- Übungen zur Entspannung und Abreaktion
- Förderung eines adäquaten Arbeitstempos
- Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen
- Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen

Förderung der sozialen Integration und Stärkung der Sozialkompetenz

- Herstellen von Kontakt zu Mitschüler[n]*innen
- Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen und Projektarbeiten
- Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung

Kooperation mit Schule, Jugendamt, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie weiteren Netzwerkpartnern

- Begleitung während des Schulbesuchs
- Vermittlung zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Schule und Lehrer[n]*innen
- Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision
- Einbezug bei Elterngesprächen bzw. Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften in (teil-)stationären Einrichtungen
- Aktiver Austausch mit Kolleg[en]*innen und weiteren Fachkräften über das Behinderungsbild des*r Schüler[s]*in
- Gemeinsamer Austausch mit den Lehrkräften über das Erstellen von individuellen Arbeitsmaterialien wie z. B. Verstärkerplänen und differenzierten Arbeitsblättern
- Vorbereitung von und aktive Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie Prozessbegleitung
- Aktive Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung von individuellen Förderplänen
- Regelmäßige Dokumentation durch Verfassen von Wochenberichten
- Regelmäßiger Austausch mit dem Träger, dem Jugendamt und weiteren kooperierenden Institutionen
- Aktive Teilnahme an Schulungs- und Weiterbildungsangeboten

2.2 Personal und Qualifikation von Schulbegleitung

Eine hohe fachliche Kompetenz und Beziehungsstärke sind zentrale Anforderungen an unser Personal. Fachliche Kompetenz umfasst formale Qualifikationen und Abschlüsse, aber auch differenzierte berufliche Erfahrungen, die in die pädagogische Arbeit eingebracht werden. Die

nach ICD-10 i. V. m. ICF diagnostizierten Bedarfe von Schüler[n]*innen ergeben sich aus einer psychosozialen, (drohenden) seelischen, körperlichen und/oder geistigen Behinderung. Ausgenommen ist gemäß § 37 Abs. 1 und 2 SGB V die medizinische Behandlungspflege (vgl. KVJS, 2015, S. 22). Daraus lassen sich verschiedene Anforderungsprofile an Schulbegleitung ableiten. Die Tätigkeitsfelder von Schulbegleitung gliedern sich in die Bereiche begleitend, aktiv unterstützend und gestaltend¹. Demzufolge bringen unsere Schulbegleiter*innen ein breites Spektrum an grundlegenden sozialen und fachlichen Kompetenzen wie ressourcenorientiertes Denken, Reflexionsfähigkeit, Empathievermögen, Team- und Konfliktfähigkeit sowie Methodenkompetenz etc. mit. Unseren eigenen hohen Professionalitätsansprüchen entsprechend beschäftigen wir ausschließlich adäquate Fachkräfte, wie z.B.

- Heilerziehungspfleger*innen
- Erzieher*innen
- Sozialpädagog[en]*innen

Des Weiteren verfügen unsere Mitarbeiter*innen im Team Schule über eine große Bandbreite an Qualifikationen, die sich an der Vielzahl unterschiedlicher Bedarfe der Schüler*innen orientieren, und stehen in engem kollegialen Austausch mit unseren pädagogischen Fachkräften aus anderen Bereichen.

2.3 Fachliche Aufgaben des Trägers

Seitens unseres Trägers wurden sowohl fachliche als auch organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, um die Arbeit der Schulbegleiter*innen bestmöglich zu unterstützen und anzuleiten. Während der Einarbeitungsphase steht die fachliche Einführung in das individuelle Krankheitsbild des*r Schüler[s]*in sowie die Auseinandersetzung mit dem Förderplan und den Zielvereinbarungen aus der Teilhabekonferenz im Vordergrund. Die Einarbeitung des*r Schulbegleiter[s]*in erfolgt durch unsere Teamleiter im Bereich Schule & Bildung.

- Vermittlung des Aufgabenbereiches, Rollenverständnisses und Selbstbildes von Schulbegleitung
- Vermittlung der Grundlagen inklusiver Pädagogik

¹ Einheitliche Vorgaben für eine formale Qualifikation von Schulbegleiter[n]*innen gibt es nicht, da die Anforderungen im Einzelfall sehr unterschiedlich sind und die Eignung durch die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen bestimmt wird (vgl. KVJS, 2015, S. 35).

- Einarbeitungsphase entlang der Konzeption und Vermittlung einer professionellen Haltung im Umgang mit dem zu betreuenden Kind, den Erziehungsberechtigten und der Schule
- Krankheitsspezifische, fachliche Einführung in Form von individuellen Anleitungsgesprächen, internen Fortbildungen und Bereitstellen von Fachliteratur
- Einführung in das Thema Kinderschutz, Arbeitssicherheit und Datenschutz
- Bereitstellen von Beobachtungs- und Dokumentationsbögen, Arbeitsmaterialien sowie Anleitung zum konkreten Umgang mit unseren Dokumentations- und Qualitätsstandards
- Inhaltliche Vertiefung in Reflexionen mit Fachkräften, Supervision und kollegiale Beratung
- Mitarbeitergespräch

Die fachliche Betreuung umfasst vor allem eine individuelle Reflexion mit dem*r Schulbegleiter*in und der Teamleitung. Die Teamsitzungen finden alle zwei Wochen und individuelle Einzelgespräche nach Vereinbarung statt. Die Fachanleitung unterstützt bei der Umsetzung der Hilfepläne, der Bewältigung aktueller Problemlagen und Herausforderungen und bei organisatorischen Fragestellungen sowie bei der Kooperation und Kommunikation mit den Schulen und Erziehungsberechtigten.

Darüber hinaus nehmen die Schulbegleiter*innen vor der Halb- bzw. Jahreszeugnisausgabe an einem kollegialen Austausch in einem großen Team und alle sechs Wochen an einer Supervision mit maximal 2-3 Schulbegleiter[n]*innen teil. Von Trägerseite steht bei den Teamsitzungen neben der Weitergabe von organisatorischen Informationen vor allem die fachliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitsalltag im Vordergrund. Generell wird eine Fallberatung durchgeführt, hierbei liegt der Fokus nicht nur auf Krisensituationen sondern in gleichem Maße auf gelungenen Betreuungsprozessen, um positive Ressourcen für alle Mitarbeiter*innen herauszuarbeiten.

Eine nachhaltige Qualifizierung wird durch unser internes Fort- und Weiterbildungsprogramm erzielt. Unsere Mitarbeiter verpflichten sich an mindestens zwei jährlichen Fachtagen aus Themenbereichen wie Umgang mit sozial-emotional beeinträchtigten Kindern, ADHS, Autismus etc. teilzunehmen.

Aufgabenbereiche des Trägers:

- Sicherstellen der zu leistenden Face-to-Face-Stunden
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen und Erstellen eines Entwicklungsberichtes für den Kostenträger im Vorfeld eines HPGs
- Personalmanagement
- Gewährleistung einer individuell angepassten Einarbeitungsphase
- Einsatzplanung und Umsetzung des Vertretungskonzepts
- Kriseninterventionen
- Individuelle Teamsitzungen und Reflexionen sowie konkrete Umsetzung der Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan
- Kontinuierliche Fallberatung in großen Teamsitzungen
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Organisation von Supervisions- und Fortbildungsangeboten
- Enge Kooperation mit den Netzwerkpartnern (Erziehungsberechtigte, Wohn- oder Tagesgruppe, Schule, Jugendamt etc.)
- Bereitstellung von Arbeitsmaterial und Fachliteratur
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätsstandards
- Erarbeiten von Kooperationsvereinbarungen mit den Schulen
- Evaluation und Sicherstellen einer ordnungsgemäßen Dokumentation

Des Weiteren wird jedes Quartal eine Arbeitssicherheitsbesprechung durchgeführt. Schwerpunkte dieser Besprechung sind u. a. Stressbelastung der Mitarbeiter, Gefahrenabwehr, Brandschutz, Hygieneschulung, PART © und Datenschutz. Unsere Mitarbeiter*innen sind in zahlreichen Fachbereichen qualifiziert und stellen als Multiplikatoren ihre Kompetenzen in einem unternehmenseigenen Schulungsangebot allen Beschäftigten zur Verfügung. Unsere Führungskräfte stellen sicher, dass konzeptionelle und methodische Grundlagen in die Teams transportiert und dort umgesetzt werden.

Die konkrete Umsetzung der Qualitätsstandards sowie die Dokumentation der Fallverläufe werden in Punkt 5 ausführlich beschrieben.

2.4 Schulische Rahmenbedingungen

Im Zuge eines gesellschaftlichen Bedeutungswandels der Kinder- und Jugendhilfe sind ihre Aufgaben zunehmend an den Schnittstellen zu anderen Teilsystemen wie beispielsweise dem Bildungssystem verortet und auch das Schulsystem muss stärker auf die Lebenswelt von Schüler*innen und deren Familie einwirken. Zur Bewältigung der Erziehungsaufgaben und um gemeinsam auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinzuarbeiten, ist eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe mit den Teilbereichen Schulsozialarbeit, HzE an Schulen und Integrationshilfen in der Praxis zwar längst Realität, dennoch existieren keine klaren Strukturen für diese Zusammenarbeit. Das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention für gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft im Jahr 2009 stellt die Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor neue Herausforderungen, da sie die inklusive Neuausrichtung bestehender Strukturen und die Zugänge zu Bildungsinstitutionen für junge Menschen fordert (vgl. Dittmann, Weissmann 2017, S. 1). Dies betrifft sowohl die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Aufforderung des Auf- und Umbaus eines inklusiven Schulsystems. In das Schulgesetz von Rheinland-Pfalz wurden daher in § 31 Schüler*innen mit einer Behinderung miteingebunden (vgl. Dittmann u. a. 2018, S. 21).

Solange das Schulsystem nicht vollends inklusiv umgestaltet ist, agiert die Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung in der Schnittstelle zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe. Gemeinsam definierte und transparente Zielsetzungen sind daher die Basis für eine gute Kooperationsbeziehung und schließlich einen gelingenden Betreuungsprozess. Daraus ergeben sich zum einen konkrete Rahmen- und Arbeitsbedingungen, die seitens des Trägers und der Schule als Grundlage für eine Zusammenarbeit dienen, und zum anderen die fachlichen Angebote und Aufgaben des Trägers zur Sicherung strukturierter Arbeitsabläufe im schulischen Kontext.

Schulische Rahmen- und Arbeitsbedingungen

- Gemeinsame Kooperationsvereinbarung von Schule und Träger zur Qualitätssicherung der Arbeit der Schulbegleiter*innen
- Festlegen von Kooperationszeiten zwischen Schulbegleiter[n]*innen und Lehrkräften
- Transparente Kommunikationsstrukturen mittels eines festen Ansprechpartners in der Schule für die Teamleitung
- Feste Ansprechpartner in der Schule für pädagogische und organisatorische Anliegen
- Bereitstellung von Hospitationsmöglichkeiten für Schulbegleiter*innen und Teamleitung des Trägers

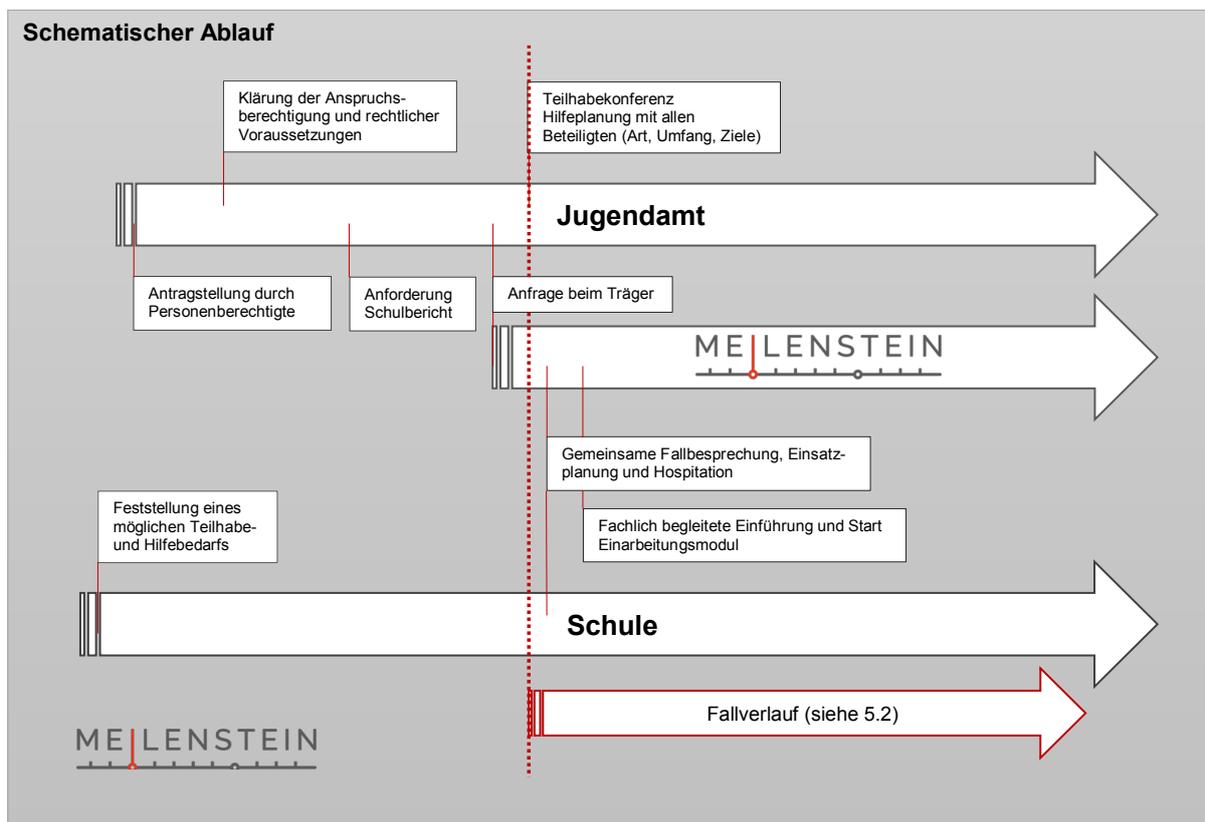
- Verlässliche Absprachen bzw. Bereitstellung eines separaten Raumes für Einzelförderung oder bei Reizüberflutung

Fachliche Unterstützung und Angebote des Trägers

- Bereitschaft zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit hohem Sozialraumbezug
- Konsequente Kommunikationsbereitschaft, gemeinsame Fallbesprechung und Einsatzplanung mit allen Akteuren besonders im Vorfeld einer Maßnahme
- Fachlich begleitete Einführung der Schulbegleitung in das Kollegium und die Klassengemeinschaft
- Feste Ansprechpartner für die Schule bei inhaltlichen und organisatorischen Anliegen
- Intensive fachliche Begleitung der Mitarbeiter*innen
- Personelle Kontinuität der Schulbegleiter*innen
- An die individuellen schulischen Bedingungen angepasstes Vertretungskonzept
- Einfache und strukturierte Übergabe im Vertretungsfall durch umfassende Dokumentation des Fallverlaufs
- Weitergabe und Vermittlung bedarfs- und ressourcenorientierter Handlungs- und Methodenkompetenz aus dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe an die Lehrkräfte

3 Prozessbeschreibung des Verfahrens und des Fallverlaufs

Der konkrete Ablauf von der Feststellung eines Hilfebedarfs über die Antragstellung bis zur Durchführung einer Schulbegleitung ist vielschichtig und betrifft unterschiedliche Protagonisten. Daher lässt sich das Verwaltungsverfahren seitens der Kostenträger und der eigentliche Fallverlauf einer Schulbegleitung vereinfacht in einer schematischen Ablaufskizze darstellen. Generell richtet sich das Verwaltungsverfahren und der Fallverlauf in Rheinland-Pfalz entlang der Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich (vgl. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz 2015, S. 5-12) und der fachlichen Aufgaben (Punkt 2) und der Qualitätssicherung (Punkt 5) mittels Anleitungs- Dokumentations- und Evaluationsstandards seitens des Trägers.



4 Wahrnehmung des Schutzauftrages

Die Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII ist eine wichtige Aufgabe aller unserer Angebote und Leistungen. Wir setzen uns für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit ein.

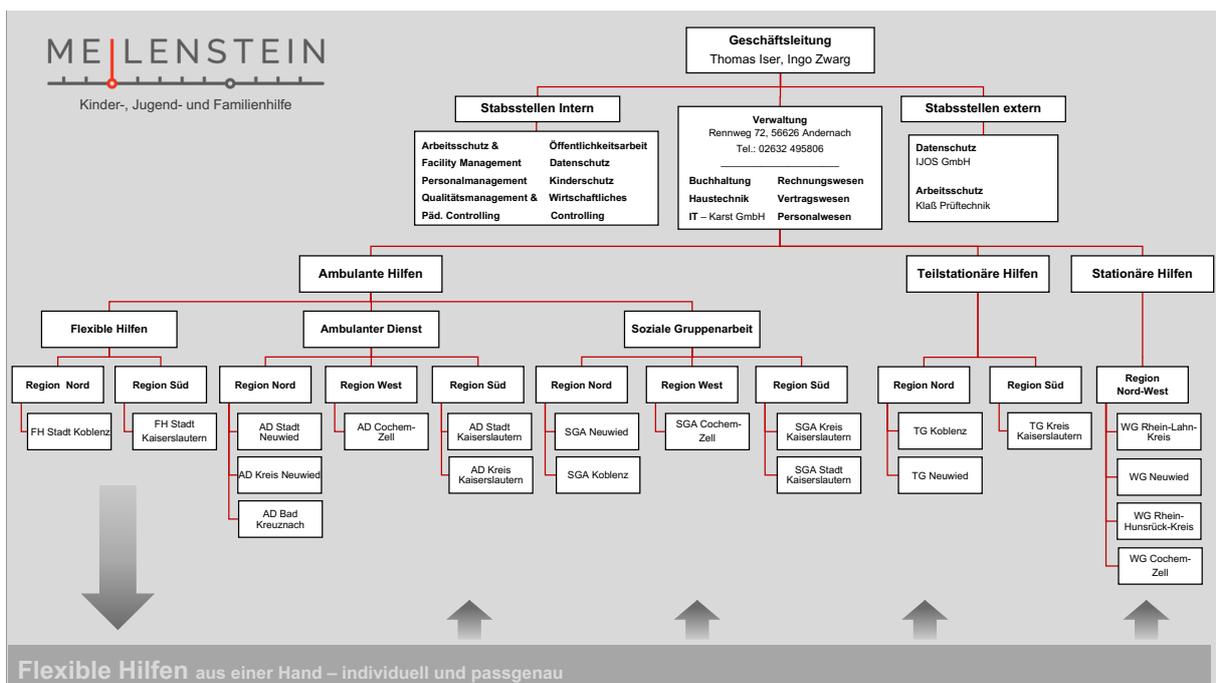
Größtmögliche Kontinuität und Stabilität der Beziehung zwischen den Fachkräften und unseren Adressat[en]*innen und ermöglichen es, eine angemessene Sensibilität für Veränderungen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten, zu entwickeln. Über geregelte Verfahren zur Reflektion und kollegialen Austausch stellen wir sicher, dass Hinweise frühzeitig erkannt und mögliche Gefährdungslagen richtig eingeschätzt werden.

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, leiten wir entsprechende Maßnahmen ein, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Wir beteiligen die Kinder, Jugendlichen und Familien an allen sie betreffenden Entscheidungen. Es ist dabei unser Ziel, vorhandene Ressourcen und Potentiale für die Wiederherstellung des Kindeswohls nutzbar zu machen.

Um ein unseren Qualitätsstandards entsprechendes Handeln sicherzustellen, existiert eine verbindlich umzusetzende Dienstanweisung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Hierin sind die Verfahrensweisen und Abläufe zur Sicherung des Kindeswohls beschrieben. Die Verfahren der internen Dienstanweisung berücksichtigen dabei die jeweils gültigen Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

5 Qualitätsentwicklung

Die Sicherung und Weiterentwicklung unserer Qualitätsstandards ist eine fortlaufende Aufgabe aller Führungskräfte und Mitarbeiter*innen. Die Qualität unserer Maßnahmen in der Sozialen Arbeit wird hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ständig überprüft, bewertet und angepasst. Die nachfolgende Abbildung unseres Organigramms illustriert die trägerinternen Rahmenbedingungen und Kommunikationswege, welche in ihrer Beschaffenheit die Grundlage für eine gelingende pädagogische Arbeit bilden. Im Anhang wird das Organigramm² durch die regionalen Ansprechpartner und eine Übersicht über das gesamte Leistungsangebot unseres Trägers ergänzt. Die Prozessqualität einer Maßnahme orientiert sich am trägerinternen Qualitätshandbuch und die Ergebnisqualität wird durch das Pädagogische Controlling regelmäßig evaluiert. Das Leistungsangebot Schulbegleitung findet als Flexible Hilfe statt.



Im Rahmen von Schulbegleitung gewährleisten Anleitungs- und Dokumentationsstandards eine strukturierte und transparente Umsetzung der Konzeption. Vereinbarte Zielvorgaben werden durch Hilfeplangespräche und durch Reflektionsstandards regelmäßig evaluiert.

5.1 Anleitungsstandards

Die Anleitungsstandards zählen zu den strukturellen Qualitätssicherungsinstrumenten des Trägers. Die dort verorteten Rahmenbedingungen erfolgen im Austausch zwischen

² s. Anlage IV – Ansprechpartner Organigramm

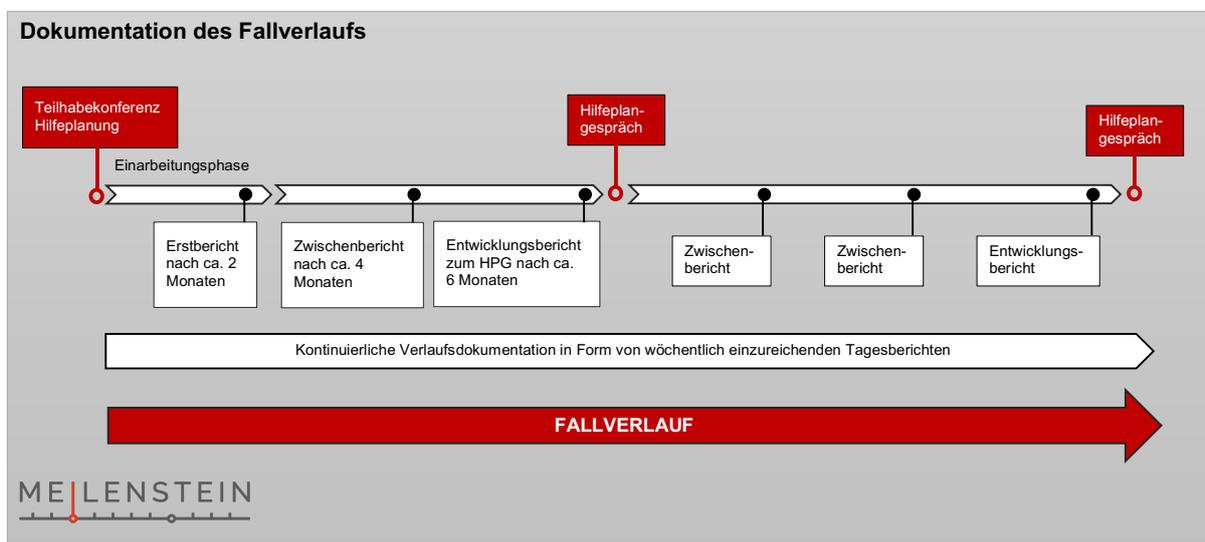
Teamleitung und Schulbegleiter*in. Im Einarbeitungsmodul gewährleistet der Träger eine intensive Anleitung des*r Schulbegleiter[s]*in. Nach der Anfrage des Leistungsträgers an den Leistungserbringer wird eine erste Hospitation mit Teamleitung und Schulbegleiter*in durchgeführt, um ein Verständnis für die individuelle Form der Beeinträchtigung zu erhalten und daraufhin in Kooperation mit der Schule passgenaue Handlungsmethoden inklusiver Pädagogik zu entwickeln. Zu Beginn einer jeden Maßnahme steht die durch den Teamleiter begleitete Einührung des*r Schulbegleiter[s]*in in das Kollegium der Schule und die Klassengemeinschaft. Bis zum Erstbericht nach acht Wochen findet eine wöchentliche Reflexion mit dem Teamleiter in der Schule statt. Im Anschluss erfolgen die Teambesprechungen alle zwei Wochen. Die Schulbegleiter*innen verfügen wöchentlich über eine Stunde Vor- und Nachbereitungszeit und je eine halbe Stunde Kooperationszeit mit den Lehrkräften und für den Austausch mit den Eltern oder der Wohngruppe. Des Weiteren bietet der Träger den Schulbegleiter[n]*innen die Möglichkeit einer Supervision und zusätzliche interne wie externe Weiterbildungsangebote. Die folgende Übersicht verdeutlicht die Anleitungs- und Reflexionsstandards und Supervisionsangeboten unseres Trägers im Zusammenspiel mit internen wie externen Fort- und Weiterbildungsangeboten im Arbeitsfeld der Schulbegleitung. Die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der im Hilfeplan vereinbarten Zielsetzungen der Maßnahme werden in den Dokumentationsstandards festgehalten und evaluiert.



5.2 Dokumentation

Der Hilfeprozess orientiert sich entlang des Fallverlaufs kontinuierlich an den in den Hilfeplänen vereinbarten Zielen. Die Dokumentation beginnt mit der Erstellung eines Stammdatenblattes³ mit Informationen über den*die zu betreuenden Schüler*in und erhält zusätzliche Informationen zur Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten bzw. der Wohngruppe, der Schule und des Trägers.

Unsere Dokumentationsstandards kennzeichnen sich durch die wöchentliche Abgabe von Tagesberichten⁴, einem Erstbericht nach zwei Monaten und einem Entwicklungsbericht als Vorlage zum Hilfeplangespräch sowie von Zwischenberichten innerhalb der turnusmäßigen Hilfeplangespräche.



Die Erfassung der Berichte mittels der Jugendhilfe-Software Daarwin© und die damit verbundene Bereitstellung auf unserem Server gewährleistet einerseits die kontinuierliche Reflexion des pädagogischen Handelns und ermöglicht zugleich den pädagogischen Führungskräften, den Hilfeprozess fortlaufend zu begleiten.

Der Entwicklungsbericht⁵ dokumentiert in der Vorlage unter Punkt 1 ersichtlich die allgemeinen Klassenregeln und die individuellen Vereinbarungen für den*die zu betreuende Schüler*in, um im Vertretungsfall eine reibungslose Übergabe zu erleichtern. Unter Punkt 2 werden die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan festgehalten und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung genannt. Des Weiteren wird unter Punkt 3 auf die aktuellen Erfolgserlebnisse

³ s. Anlage III - Stammdatenblatt

⁴ s. Anlage I - Wochenbericht

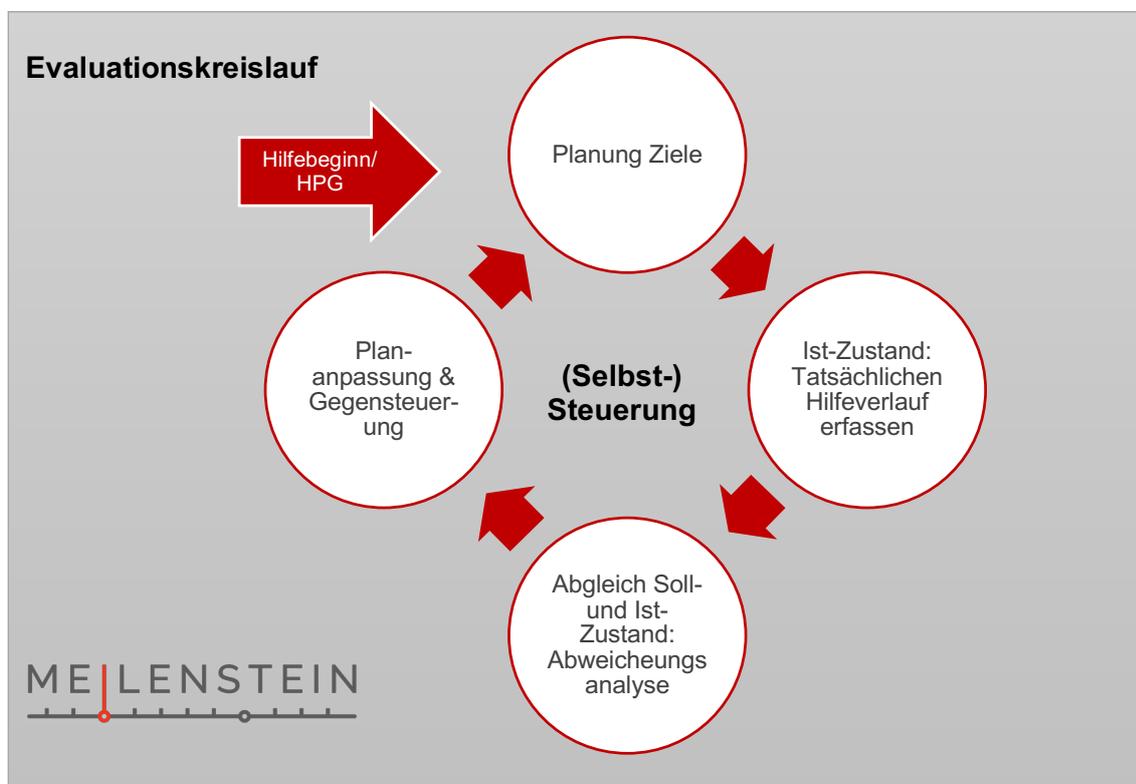
⁵ s. Anlage II - Entwicklungsbericht

sowie die Krisen im Schulalltag eingegangen. Die erforderlichen Handlungsmaßnahmen, um positive Entwicklungen zu fördern und aktuellen Problemen gegenzusteuern orientieren sich unter Punkt 4 an den bereits in Kapitel 2.1 aufgezählten Aufgaben der Schulbegleitung

Neben der fortlaufenden Dokumentation in Form von wöchentlich einzureichenden Tagesberichten gilt es nach der Einarbeitungsphase im Erstbericht zu überprüfen, ob eine tragfähige Beziehung zum*r Klient[en]*in aufgebaut werden konnte, ob die in der Teilhabekonferenz Hilfeplanung benannten Ziele realistisch bzw. erreichbar sind und ob die Kooperation mit der Schule und den Lehrkräften tragfähig ist. Dies gilt es zu evaluieren, um einen gelingenden Betreuungsprozess gewährleisten zu können.

5.3 Evaluation

Um eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisqualität des Betreuungs- und Begleitprozesses sicherzustellen, ist eine kontinuierliche Selbstevaluation notwendig. Diese wird durch die fortlaufende und umfassende, auf die Hilfeplanziele ausgerichtete Dokumentation des Fallverlaufs sowie in den Anleitungsstandards festgehaltenen Reflexionsgesprächen umgesetzt.



Die Planung und Festlegung der Ziele erfolgt zu Beginn im Rahmen der Teilhabekonferenz Hilfeplanung. Der Ist-Zustand und der tatsächliche Hilfeverlauf werden anhand der wöchentlich angefertigten Berichte genau dokumentiert und ermöglichen es, Fortschritte und

positive Entwicklungen im Sinne der Zielsetzung sowie Krisensituationen nachvollziehen und reflektieren zu können. Die Supervision, die kollegiale Beratung, individuelle Reflexionsgespräche mit der Teamleitung und die Ausarbeitung der Zwischenberichte bzw. des Entwicklungsberichts für das Hilfeplangespräch zielen auf eine intensive Auseinandersetzung mit dem Fallverlauf und dienen einer fortlaufenden Analyse der Entwicklungen sowie dem Abgleich zwischen Soll- und Ist-Zustand. Angesichts der stetigen Evaluierung und Überprüfung des Zielerreichungsgrades, kann eine differenzierte Einschätzung und Darstellung des Hilfeverlaufs erfolgen, aufgrund dessen sich wiederum neue Ziele entwickeln lassen. Die Hilfeplanung und Zielsetzung können somit den aktuellen Entwicklungen angepasst und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gegensteuerung installiert werden.

Ausblick

Schulische Bildung ist in § 72 SchulG als Gemeinschaftsauftrag verankert. Sie berührt die Zuständigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften, die als Schulträger für Sachkosten und Schulbau sowie Schulbeförderung zuständig sind. Die Zuständigkeit des Landes begrenzt sich ausschließlich auf den pädagogischen Teil. Im Zusammenhang mit schulischer Inklusion ist eine Schnittstelle zu ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII sowie § 35a SGB VIII gegeben, deren Kostenträger ebenfalls die kommunalen Gebietskörperschaften sind (vgl. MWWK 2013, S. 5)

Als Maßnahme der Eingliederungshilfe sind Schulbegleiter*innen nicht Teil des schulischen Kollegiums und agieren mitten im Spannungsfeld zwischen Schule und Jugendhilfe. Ihre Aufgabe ist es, eine Brücke zu schlagen zwischen den Unterstützungsbedürfnissen einzelner Kinder und dem, was Schule derzeit an Unterstützung leisten kann. Somit kommt Schulbegleiter[n]*innen eine Schlüsselfunktion in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu, denn ohne ihre Tätigkeit wäre es vielen Schüler*innen derzeit nicht möglich, eine Regelschule zu besuchen. Die große Herausforderung wird ganz besonders deutlich, indem einerseits einzelne Schüler*innen unterstützt und begleitet werden müssen und andererseits das System Schule selbst Begleitung bei der Entwicklung hin zu einer inklusiven Schule benötigt (Laubner, Lindmeier, Lübeck 2017, S. 7f).

Die Möglichkeiten und vor allem die Chancen einer Kooperation zwischen Sozialer Arbeit und dem System Schule ist aktuell mehr denn je im wissenschaftlichen Diskurs. Durch unsere Vernetzung zu den Fachbereichen für Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz und an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden sowie dem Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Koblenz und der Universität Bamberg sehen wir uns bestärkt eine bedürfnisorientierte Konzeption entlang des Capability Approach zu entwerfen, dessen Ansatz in der Struktur des Tripelmandats das Mandat der Profession übernimmt, da er die Förderung der Inklusion und eine selbständige Lebensführung mittels wissenschaftlicher Fachlichkeit zur Zielsetzung hat und somit unser Angebot in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um den Bereich Schule & Bildung zu erweitern, um als Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Schnittstelle zum System Schule „alle Hilfen aus einer Hand“ anbieten zu können.

Aus diesem Grund möchten wir in Zukunft aktiv an neuen ganzheitlichen Konzepten arbeiten, die unter anderem die pädagogische Führung aus einer Hand beinhalten, um eine bessere Koordinierung der Hilfen zu gewährleisten. Wir unterstützen eine Orientierung an dem, was die Klassengemeinschaft nötig hat und nicht nur an einer Person mit einer individuellen Behinderung ausgerichtet ist.

Der Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Schulbildung bedeutet nicht, dass ein*e einzige*r Schulbegleiter*in ausschließlich einem*r einzigen Schüler*in zur Verfügung steht. Daher begrüßen wir sogenannte Pool-Lösungen, die sich am Gesamtkontext der Klassengemeinschaft orientieren. Eine Eins-zu-eins-Betreuung sollte immer eine Ausnahme bleiben (vgl. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz 2015, S. 5).

Schließlich liefern wir mit unserem Konzept bereits fachliche Ansätze, um wissenschaftsorientiert zu begründen, dass pädagogische Kompetenzen im Spannungsfeld zwischen Schule und Jugendhilfe neu definiert und strukturiert werden müssen. Folglich erarbeiten wir zur Zeit eine Konzeption zu HzE an (Ganztags-)Schulen und möchten zusätzlich mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern in Projektarbeit ein Curriculum für Rheinland-Pfalz entwickeln, welches die Qualifizierung von Schulbegleiter[n]*innen nachhaltig fördert und professionalisiert.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz (Hg.); BM; MSAGD; MFFJIV 2015: Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich, Mainz

[https://inklusion.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/inklusion.bildung-rp.de/Download/Final_Handreichung_zum_Einsatz_von_Integrationshilfen_im_schulischen_Bereich.pdf, abgerufen am: 23.03.2019]

Autismus Deutschland e. V. (Hg.) 2012: Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und ggfs. Jungen Volljährigen in Abgrenzung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Hamburg
[https://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Die_sozialrechtliche_Zuordnung_autistischer_StoerungenMai2012.pdf, abgerufen am: 22.03.2019]

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hg.) 2013: Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung, München
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Hg.) 2008: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: Bundesgesetzblatt, Jg. 2008 Teil II, Nr. 35, S. 1419-1457

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hg.) 2015: Schulbegleitung. Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Marburg; Berlin,
[https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_2015-11_Schulbegleitung.pdf, abgerufen am: 23.03.2019]

Dittmann, Eva; Metzdorf, Anika; Müller, Heinz; Schmolke, Rebecca 2018: Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Eine Arbeitshilfe für die Praxis, Mainz
[https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/Arbeitshilfe_zum_Thema__Kooperation_Jugendhilfe_und_Schule__des_Instituts_fuer_Sozialpaedagogische_Forschung_Mainz_gGmbH.pdf, abgerufen am 20.04.2019]

Dittmann, Eva; Weissmann, Sarah 2017: ism kompakt. Kinder- und Jugendhilfe. Integrationshilfen gemäß § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz, Mainz

[https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_02_2017.pdf, abgerufen am 20.04.2019]

Fischer, Lothar; Mann, Horst; Schellhorn, Walter 2007: SGB VIII. Kommentar, 3. Aufl., Köln Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hg.) 2015: Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Schulen. Leistungen der Eingliederungshilfe, Stuttgart

[<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/egh/bericht-mit-anlagen.pdf>, abgerufen am: 24.03.2019]

Laubner, Marian; Lindmeier, Bettina; Lübeck, Anika 2017: Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Einführung in das Herausgeberwerk, in: Laubner, Marian; Lindmeier, Bettina; Lübeck, Anika (Hg.): Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis, Weinheim; Basel, S. 7-10

Mehler-Wex, Claudia; Warnke, Andreas 2016: Diagnostische Möglichkeiten zur Feststellung einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII), in: Textor, Martin; Becker.-Textor, Ingeborg; Büttner, Peter; Rücker, Stefan (Hg.): SGB VIII Online-Handbuch, Schlüchtern [https://www.sgbviii.de/files/SGB_VIII/PDF/S81.pdf, abgerufen am 23.03.2013]

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz; Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (2009): Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen. Arbeitshilfe, Mainz [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Materialien_Sonstige/Jugendhilfe_Empf_Legasthenie.pdf, abgerufen am 23.03.2019]

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Hg.) 2013: Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich, Mainz [https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/1_Bildung/Inklusion/Landeskonzept_Inklusion.pdf, abgerufen am 22.03.2019]

Moos, Marion; Müller, Heinz 2007: Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII, Mainz

[https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/Arbeitshilfe___35a.pdf, abgerufen am: 23.03.2019]

Prieß, Timo 2009: Schulbegleitung aus rechtlicher Sicht. Zur Durchführungspraxis in Niedersachsen, in: Bülow, Iris; Weber, Erika (Hg.): Mit Autismus muss gerechnet werden, Norderstedt, S. 324-335

Schuntermann, Michael 2013: Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, Offene Fragen, 4. Aufl., Heidelberg

Anhang

Anlage I – Wöchentlich einzureichende Tagesberichte

Wochenbericht	
Schüler*in:	Schulbegleiter*in:
KW:	Wochenstunden:

Montag,	Stunden:
Dienstag,	Stunden:
Mittwoch,	Stunden:
Donnerstag,	Stunden:
Freitag,	Stunden:

Anlage II – Entwicklungsbericht

Entwicklungsbericht	
Schüler*in:	Schulbegleiter*in:
Zeitraum:	Schule:

1.1 Allgemeine Klassenregeln
1.2 Individuelle Vereinbarungen für den*die Schüler*in
2.1 Zielvereinbarungen Hilfeplan (evtl. Förderplan)
2.2 Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der bisherigen Zielvereinbarungen
3.1 Aktuelle Entwicklungen und Erfolgserlebnisse
3.2 Aktuelle Probleme/Krisen im Schulalltag
4.1 Förderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
4.2 Hilfe in lebenspraktischen Bereichen

4.3 Unterrichtsbezogene Unterstützung
4.4 Psychische Hilfestellung zur Vermeidung und zum Umgang mit Stresssituationen
4.5 Förderung der sozialen Integration
4.6 Stärkung der Sozialkompetenz
4.7 Kooperation mit Schule, Erziehungsberechtigten sowie Netzwerkpartnern
5 Sonstige Anmerkungen (besondere Vorfälle, Kommunikation mit Lehrkraft/Eltern, Wünsche etc.)

Anlage III – Stammdatenblatt

Stammdatenblatt
erstellt am:

Klient*in	
Vor- und Nachname	
Geburtsdatum, -ort:	
Adresse:	
Schule:	
Klasse:	
Eingeschult am:	
Vorige Schule:	

Sorgeberechtigte	Schule	Kostenträger
Ansprechpartner		
Adresse		
Kontakt		

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein		
Bereiche		
Schule & Bildung	Wohngruppe	Geschäftsführung
Schulbegleiter*in:	Wohngruppe Villa Rheinblick Rheinuferstraße 96 56341 Kamp-Bornhofen Tel.: 06773 959 68 97 Fax: 06773 959 68 99 villa.rheinblick@meilenstein.email Gruppenleiter*in: Eva Appel eva.appel@meilenstein.email Bezugserzieher*in: Lisa Höhn lisa.hoehn@meilenstein.email	Geschäftsführer*in: Thomas Iser thomas.iser@meilenstein.email Ingo Zwarg ingo.zwarg@meilenstein.email Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein Am Rennweg 72 56626 Andernach Tel.: 02632 495 806 Fax: 02632 495 805
Bereichsleiter*in: Mark Borger Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein Mayer-Alberti-Straße 11 56070 Koblenz Büro: 0261 55 00 1061 Tel.: 0151 188 33 481 (Mo-Do) schule@meilenstein.email mark.borger@meilenstein.email	Bereichsleiter*in: Stefan Johann Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein Am Rennweg 72 56626 Andernach Tel.: 0151 188 33 497 Fax: 02622 495 805 stefan.johann@meilenstein.email	